

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände
Reventlouallee 6
24105 Kiel
Per Mail an info@staedteverband-sh.de

Ihr Zeichen: 10.11.25 zi-sk
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 214 – 32472/2018
Meine Nachricht vom: /

IB-SH
Zu Hd.
Per Mail

ke
@wimi.landsh.de
Telefon:0431 988
Telefax:

WTSH
Zu Hd
Per Mail

01. November 2018

Auslegung Koordinierungsrahmen Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Hier: Projektträgergemeinschaft gewinnorientierter Wirtschaftsförderungsgesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Überarbeitung der Richtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur“ bat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände das Referat VII 25 zu prüfen, ob eine Erweiterung des Kreises der Zuwendungsempfänger auf juristische Personen oder Erschließungsträger mit Gewinnerzielungsabsicht, die zu 100 % im öffentlichen Besitz sind, möglich wäre.

Teil II B Ziffer 3.1.3 des GRW-Koordinierungsrahmens lautet: „Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.“

Nach Abstimmung mit dem Bundeswirtschaftsministerium kann der GRW-Koordinierungsrahmen dahingehend ausgelegt werden, dass eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft auch dann als Projektträger im Sinne des GRW-Koordinierungsrahmens zulässig sein kann, wenn sie eine Gewinnerzielungsabsicht in ihrem Gesellschaftsvertrag nicht ausschließt, wohl aber bestimmt wird, dass eventuelle Gewinne für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes bzw. für GRW-Zwecke und im öffentlichen Auftrag eingesetzt

werden. Das Tätigkeitsgebiet der Wirtschaftsförderungsgesellschaft muss sich dabei auf die Fördergebiete der GRW beschränken.

Mit freundlichen Grüßen